

Eidgenössisches Department  
für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3000 Bern

Per E-Mail an:

[jerome.huegli@sbfi.admin.ch](mailto:jerome.huegli@sbfi.admin.ch) und [gaetan.lagger@sbfi.admin.ch](mailto:gaetan.lagger@sbfi.admin.ch)

Bern, 24. Mai 2019 sgv-Da/ak

## **Vernehmlassung: Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung BIZMB**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 haben Sie uns eingeladen, zum obgenannten Bundesgesetz Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und machen gerne davon Gebrauch. Wir stützen unsere Ausführungen dabei auf eine interne Umfrage bei unseren Mitgliedorganisationen, und bitten Sie höflich, von dieser Seite direkt eingegangene Stellungnahmen ebenfalls zu berücksichtigen.

### **Einleitende Bemerkungen**

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Bildungsfragen gehören seit jeher zum Kerngeschäft des sgv. Dies betrifft insbesondere sämtliche Bereiche der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung. Dabei unterstützt der sgv seine Mitgliedorganisationen mit Rat und Tat und vertritt sie in verschiedenen Gremien der schweizerischen Berufsbildung. Zudem setzt sich der sgv dafür ein, dass die Berufsbildung innerhalb des schweizerischen Bildungssystems als gesamtschweizerisches Konzept wahrgenommen und gleichwertig zum akademischen Bereich anerkannt und respektiert wird.

### **Zu einzelnen Punkten der Vorlage und des erläuternden Berichts**

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv befürwortet grundsätzlich die Mobilität von jungen Menschen in Ausbildung. Dies gilt aber nicht nur über die Landesgrenzen hinaus, sondern auch innerhalb der Schweiz zwischen den verschiedenen Sprachregionen. So gibt es Branchen, z. B. das Gastgewerbe, die besonderen Wert auf die Bereitschaft zur Mobilität ihres Berufsnachwuchses legen. Da in

den letzten Vernehmlassungen im Zusammenhang mit der Förderung der Mobilität in der Bildung zwar immer sämtliche Bereiche erwähnt wurden, im Detail aber meist nur Studierende an Hochschulen gemeint waren, halten wir auch an dieser Stelle fest, dass die Förderung der Mobilität in der Bildung explizit auch für die duale Berufsbildung und insbesondere für die höhere Berufsbildung zu gelten hat.

### **Ja zur Totalrevision**

Die Absicht, das heute geltende Bundesgesetz total zu revidieren, ist angesichts der Entwicklung auf der europäischen und internationalen Ebene zweifellos richtig. Auch die Absicht, die Bestimmungen zur Förderung der internationalen Bildungsmobilität und von internationalen Kooperationen zwischen Institutionen im Rahmen von mehrjährigen Programmen zu überarbeiten, wird begrüsst. Ebenso stösst der Vorschlag, die direkte Finanzierung von kompatiblen, von der Schweiz selbst initiierten Förderprogrammen auf Gesetzesebene zu regeln, auf Zustimmung.

### **Schweizer Berufsbildungssystem besser bekannt machen**

Die internationale Zusammenarbeit in der Bildung soll unter anderem auch dazu beitragen, den Bildungsraum Schweiz in seiner Qualität und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und weiterzuentwickeln. Dem stimmt der sgV zu. Zu ergänzen ist aber, dass die internationale Zusammenarbeit auch den Bekanntheitsgrad insbesondere des dualen Berufsbildungssystems und der höheren Berufsbildung stärken soll (**Art. 1 lit. c**).

### **Ja zur Umsetzung eigener Bundesprogramme, auch wenn bereits eine internationale Zusammenarbeit besteht**

Besonders begrüsst der sgV, dass Handlungsoptionen des Bundes künftig nicht mehr starr an die Beteiligung an einem, von externen Akteuren definierten internationalen Förderprogramm gebunden sein müssen, wie es im erläuternden Bericht heisst. Unter **Art. 4 Abs. 1 lit. b** wird allerdings erwähnt, dass Beiträge für die Umsetzung eigener Bundesprogramme nur möglich sind, sofern die Schweiz nicht an ein internationales Programm im gleichen Tätigkeitsbereich assoziiert ist. Unseres Erachtens besteht hier ein Widerspruch, der noch geklärt werden müsste. Hier braucht es eine gleichwertige Verankerung beider Beitragsmöglichkeiten, die sich ergänzen und nicht ausschliessen (Assoziierung an internationale Förderprogramme und Umsetzung von eigenen Schweizer Programmen).

### **Verbundenheit mit der Schweiz auch als Beitragsbedingung für Institutionen**

In **Art. 5 Abs. 2** wird festgehalten, dass nur Einzelpersonen, die das Schweizer Bildungssystem durchlaufen haben, einen Stipendienantrag stellen können. Im Bericht heisst es dazu, dass diese Personen mindestens einen wesentlichen Teil ihrer bisherigen Ausbildung in der Schweiz absolviert haben. Was heisst das nun konkret? Auch wird ausgeführt, dass *mehr als zwei Jahre im Schweizer Hochschulsystem erforderlich sind oder im Fall einer Tertiärausbildung im Ausland ein starker Bezug zur Schweiz bestehen* muss. Diese Formulierungen sind verwirrend, denn sowohl die höhere Berufsbildung als auch die Hochschulen sind auf der Tertiärstufe angesiedelt.

Bei den Beiträgen an Institutionen oder Organisationen im Bildungsbereich (**Art. 5 Abs. 1**) fehlt diese Verbundenheit mit der Schweiz als Beitragsvoraussetzung. Gerade wenn es darum geht, Schweizer Programme, ergänzende Aktivitäten und Projekte oder Beiträge an ausgewählte Institutionen im Ausland zu fördern, erachten wir den engen Bezug zur Schweiz als notwendig. Ein entsprechender Passus ist noch einzufügen.

### **Aufgaben der nationalen Agentur**

Als Voraussetzung für die Bezeichnung *nationale Agentur* wird unter anderem in **Art. 6 Abs. 2 lit. a** erwähnt, dass sie auch die *nationale* Mobilität in der Bildung fördern muss. Dies ist zwar inhaltlich korrekt und sicher auch angebracht, doch wird nirgends erläutert, was dies konkret heisst. So ist u. E. offen, wie weit diese Förderung der nationalen Mobilität gehen soll und ob und wie ein Kostenabgleich

zwischen internationalen und nationalen Aktivitäten zu erfolgen hat. Hier wäre eine Regelung im Gesetz zwingend angebracht. Zudem hat der sgV bereits bei der Einführung der Stiftung Movetia im Jahr 2017 festgestellt, dass die Systemkenntnisse im akademischen Bereich zwar vorhanden sind, nicht aber so im Bereich der Berufsbildung. Wir bitten deshalb eindringlich, dass für alle Projekte im Bereich der beruflichen Bildung (Grund- und höhere Berufsbildung) die betroffenen Branchen und Organisationen der Arbeitswelt jeweils von Anfang an zwingend einzubeziehen sind.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen jederzeit gerne für Fragen und Erläuterungen zur Verfügung. Mit Interesse sehen wir dem weiteren Verlauf dieses Geschäfts entgegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Christine Davatz  
Vizedirektorin